

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

49. Jahrgang

Halle, am 27. Juni 1924

Nummer 25

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Versteuerung goldener Taschen- und Armbanduhren. Bekanntlich unterliegen goldene Uhren (und zwar sowohl Taschenuhren wie die denselben gleichgestellten Armbanduhren) der erhöhten Umsatzsteuerpflicht von 15 % beim Hersteller bzw., wenn es sich um aus dem Ausland importierte Uhren handelt, der Steuerpflicht in derselben Höhe bei der Einfuhr.

Infolge des bisher nur durch eine geringfügige Kontingentierung gemilderten Einfuhrverbots goldener Uhren einerseits und der Einstellung der Pforzheimer Industrie andererseits wird mehr und mehr zu der Maßnahme übergegangen, Werke (deren Einfuhr ohne weiteres erlaubt ist) aus der Schweiz zu beziehen und diese in Pforzheim mit goldenen Gehäusen versehen zu lassen. Da die Steuerpflicht bei der Anwendung dieses Herstellungsvorganges zweifelhaft war, haben sich die Herren Handelsgerichtsrat Lebram und Dr. Felsing mit dem Reichsfinanzministerium in Verbindung gesetzt und auf eine dort eingereichte Anfrage einen Bescheid erhalten (Aktenzeichen III U 3472), welcher das Nachstehende ergibt:

Gibt ein Uhrenhändler (Uhrmacher) einer Pforzheimer Gehäusefabrik Uhrwerke zum Einsetzen in die von letzterer herzustellenden Gehäuse zwecks Anfertigung von gebrauchsfertigen Uhren, so ist als Hersteller dieser gebrauchsfertigen Uhren der Pforzheimer Gehäuse-Fabrikant anzusehen. Dieser ist also mit dem von ihm erzielten Entgelt erhöht steuerpflichtig; das erhöht zu versteuernde Entgelt setzt sich zusammen aus den Kosten des Einsetzens der Uhrwerke in die Gehäuse, dem Goldgewicht, welches der Fabrikant liefert, und dem Fassonpreis.

Zu folgern ist daraus:

1. Die erhöhte Steuerpflicht liegt in dem oben bezeichneten Fall beim Fabrikanten; der Uhrmacher hat das vereinnahmte Entgelt für so hergestellte Uhren im Einzelhandel nur einfach zu versteuern.

Bei dem oben bezeichneten Hergang entfällt bei der erhöhten Versteuerung der Wert des Uhrwerkes.

Es ist auf diese Weise erreicht worden, daß die steuerliche Belastung eine verhältnismäßig erhebliche Ermäßigung

erfährt, wenn Uhrwerke aus der Schweiz bezogen und dazu die Goldgehäuse in Pforzheim bestellt werden; der Vorteil dürfte nicht nur auf Seiten des Handels liegen, sondern auch der Industrie in wesentlichem Umfange zugute kommen.

Vorausgesetzt bei der obigen Schilderung ist, daß der Händler keinen Bezugsschein besitzt bzw. von seinem Bezugsschein ausdrücklich keinen Gebrauch macht. Das Bezugsscheinverfahren (nicht zu verwechseln mit der Weiterveräußerungsbescheinigung, Luxussteuernummer) sieht unter anderem den einfach (statt erhöht) steuerpflichtigen Bezug von Goldkalotten vor. Wird das Bezugsscheinverfahren gewählt, so ist auf jeden Fall der Bezieher oder Besteller luxussteuerpflichtig, soweit es sich um erhöht steuerpflichtige Ware handelt. Für den Einzelhandel dürfte allerdings bisher das Bezugsscheinverfahren nur in ganz geringem Umfange zur Anwendung gekommen sein.

Zur Beachtung. Nach unseren Feststellungen liefert die Firma J. C. Mehne in Schwenningen a. N. unmittelbar an Privatleute. Sie kann also nicht als Einkaufsquelle für Uhrmacher angesehen werden.

Ebenso wird uns gemeldet, daß die Firma H. Schimpf, Schmuckwarenfabrik in Pforzheim, Enzstr. 13, Angebote von Trauringen unmittelbar an Privatleute abgibt. Auch diese Firma kann demzufolge nicht als Einkaufsquelle für unsere Kollegen angesehen werden.

Auch die Thüringer Uhrenfabrik Edmund Hermann, A.-G., in Kraftsdorf und Berlin hat aufgehört, eine Bezugsquelle für Uhrmacher zu sein. Die Firma hat einmal eine Anzahl Detailgeschäfte bzw. Niederlagen eröffnet und versendet zum anderen im großen Umfange an Nichtfachleute Angebote für Reklameuhren als Zugabeartikel unter Beifügung eines Musters.

Weiter haben wir mitzuteilen, daß die Trauringfabrik E. Schmidt in Detmold, Langestr. 80, weiter an Privatleute verkauft. Eine entsprechende Bekanntmachung haben wir bereits in Nr. 38 der UHRMACHERKUNST vom 2. November 1922 erlassen. Die Firma hatte seinerzeit die bündige Erklärung abgegeben, nicht weiter an Private zu verkaufen. Sie ist aber wortbrüchig geworden, da sie dieses Ver-

Cigaretten-Etuis, Feuerzeuge, Eversharps
im Preise bedeutend herabgesetzt!

Richter & Glück G.m.
b.H.
BERLIN-DRESDEN-HAMBURG-CÖLN